



VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming hat in der Sitzung vom 13.12.2012 folgende Verordnung über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule Haiming, der Volksschule Ötztal-Bahnhof, der Hauptschule Haiming und der Sonderschule in Ötztal-Bahnhof beschlossen:

Auf Grund des § 99i des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird verordnet:

§ 1

Beitragspflicht

(1) Für die Betreuung und Verpflegung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule Haiming und der Volksschule Ötztal-Bahnhof, Sonderschule Haiming und Hauptschule Haiming hebt die Gemeinde Haiming Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge ein.

(2) Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge hat der/die für den Schüler/die Schülerin Unterhaltspflichtige zu entrichten. Mehrere Unterhaltspflichtige haften solidarisch.

§ 2

Betreuungsbeitrag

Der Betreuungsbeitrag beträgt für SchülerInnen

für 3 bis 5 Tage € 35,00 pro Monat

für 1 bis 2 Tage € 20,-- pro Monat

die zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind.

§ 3

Verpflegungsbeitrag

Der Verpflegungsbeitrag wird nach den tatsächlich angefallenen Kosten vorgeschrieben.

§ 4

Entrichtung der Beiträge

- (1) Der Betreuungsbeitrag ist für die Monate September bis Juni jeweils nach Monatsende zu entrichten. Der Beitrag wird monatlich im Nachhinein vorgeschrieben.
Tritt der Schüler/die Schülerin während des Schuljahres in die Schule ein, ist der Betreuungsbeitrag ab dem auf den Eintritt in die Schule folgenden Monatsersten, tritt er/sie während des Schuljahres aus, ist er bis zum Ende des Monats, in dem der Austritt erfolgt, zu entrichten.
- (2) Der Verpflegungsbeitrag ist jeweils nach Monatsende zu entrichten.
Der Beitrag wird monatlich im Nachhinein vorgeschrieben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft.

Gemäß § 115 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass durch diesen Beschluss des Gemeinderates Gesetze oder Verordnungen verletzt wurden, beim Gemeindeamt Haiming schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister:

Josef Leitner

Angeschlagen am: 14.12.2012

Abzunehmen am: 29.12.2012

Abgenommen am: